

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301, 445), in der jeweils aktuellen Fassung, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 2. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung und die Umschuldung von Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist entsprechend der Planansätze für Umschuldungen im Haushaltsplan.
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall.
Bei budgetierten Ausgaben für die Überschreitungen von Einzelpositionen mit Überschreitung des Bereichsbudgets und Deckung innerhalb des Betriebsbudgets ist der jeweilige Ausschuss des Stadtrates bei Überschreitungen von mehr als 10.000 € schriftlich zu informieren.

4. a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes und der Beamten des mittleren Dienstes bis zur Bes.Gr. A 8 sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Bes.Gr. A 10,
b) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 9,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 10.000 € im Einzelfall, im Rahmen der Gesamtdeckung,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten und bis in unbeschränkte Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
11. die Veräußerungen von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
13. die Entscheidung über alle Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, mit Ausnahme der in § 6 Absatz 2, Ziffer 1, Buchstabe d) genannten Vorhaben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 08.07.2011

Buchholz
Oberbürgermeister

Siegel